SESPP
25 AOUT 2023

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Justizvollzug und Wiedereingliederung

Justizvollzugsanstalt Pöschwies
Vollzugskoordination & Sozialwesen

Vollzugsplankommissionssitzung plus (VPK+) vom 26.07.2023

TN: -811- **Name Vorname:** Daniel SEEWER **GMP-Fall:** ja

Letzte VPK+: Bisher hat noch keine VPK+ stattgefunden / Datum

Wohngruppe: NV-7 / Joel Münger
Gewerbe: Metallbau / Benjamin Bossart
SoA: Honegger Thomas
Sitzungsleitung: Direktor A. Naegeli

1. Grund für VPK+ / Problemstellung / Fragestellung

1.1 Weitere Vollzugsplanung klären, aufgrund fortschreitender Demenzerkrankung

2. Urteil / Anlasstat

2.1 Urteile:

1997 Anordnung altrechtliche Verwahrung Art. 43 StGB
2008 Anordnung Weiterführung neurechtliche Verwahrung nach Art. 64 StGB
2009 Aufhebung der Verwahrung durch Bundesgericht
2010 Anordnung FS 5 Jahre und stationäre Massnahme Art. 59 StGB
2015 Verlängerung der Massnahme um 5 Jahre
2019 gerichtliche Aufhebung Art. 59 StGB wegen Erfolglosigkeit
2020Antrag auf Verwahrung nach Art. 64 StGB
2021 gerichtliche Anordnung der Verwahrung Art. 64 StGB durch Strafgerichts des Seebezirks des Kantons Freiburg
2022 Abweisung der Beschwerde gegen die Verwahrung durch KG Freiburg
2022 Abweisung der Beschwerde gegen die Verwahrung durch BG

2.2 Anlasstat:

Herr Daniel Seewer habe am 08.05.2005 im Massnahmenzentrum St. Johannsen angegeben, in der Nacht vom 07./08. 05.2005 während seines Urlaubes anstatt bei seiner Mutter allein in der Stadt Bern gewesen zu sein. Dort sei er überfallen worden, dabei mit einem Pfefferspray attackiert und bestohlen worden.
Das Personal des Massnahmenzentrums St. Johannsen sei misstrauisch geworden und habe sich bei der Polizei erkundigt, ob zum genannten Zeitpunkt eine Frau attackiert worden sei, welche sich mit Pfefferspray gegen die Attacke gewehrt habe.
Die Polizei bestätigte, dass in der fraglichen Nacht eine drogenabhängige Frau um 02 00Uhr überfallen worden sei und sich mit Pfefferspray zur Wehr gesetzt habe. Dabei habe Sie vorgängig mit dem Angreifer Oralverkehr für Fr. 100.- vereinbart. Dabei habe der Angreifer unerwartet ein Messer gezogen und sie mit dem

Tod bedroht. Aus Angst habe sie den Pfefferspray eingesetzt und sich mit Händen und Füssen gewehrt und den Angreifer so in die Flucht geschlagen.
Der Täter sei ihr leicht alkoholisiert vorgekommen. Ein Passant habe die Polizei alarmiert. In der gleichen Nacht sei noch eine andere Frau auf ähnliche Weise überfallen worden. Herr Daniel Seewer habe das Delikt abgestritten und angegeben, nicht einzusehen, weshalb er nicht ein paar Stunden ohne die Begleitung seiner Mutter sein könne. Er habe in der Tatnacht zwei Lokale aufgesucht und dort vier Stangen Bier konsumiert. Er habe keine Drogen zu sich genommen.

3. Datenlage

3.1 Vollzugsdaten:

Daniel Seewer ist aktuell rechtskräftig verwahrt nach Art. 64 StGB.
Die erstmalige Prüfung der bedingten Entlassung aus der Verwahrung ist zwei Jahre nach dem Bundesgerichtsurteil vom 20.06.2022 fällig (im Juni 2024).

3.2 Vollzugsstufen / Urlaub:

Daniel Seewer befindet sich ohne Lockerungen im geschlossenen Strafvollzug.

4. Vorstrafen

4.1 Daniel Seewer hatte bereits im Alter von zehn Jahren junge Schülerinnen in der Garderobe und Dusche beobachtet. Aus dem Jahr 1982 sind wiederholte sexuelle Übergriffe (unzüchtiges Betasten) von Schulmädchen bekannt. 1983 versuchte der Klient eine Kollegin zu entkleiden. Ebenso lockte Herr Seewer zwei vorpubertäre Mädchen in ein Versteck und verging sich sexuell an ihnen, indem er sie ausgriff. Eines der Kinder war nicht älter als sechs Jahre, und der Altersunterschied zum Klienten betrug neun Jahre.

Am 27.11.1984 verurteilte das Jugendgericht Bern-Mittelland Herrn Seewer wegen Nötigung zu unzüchtiger Handlung, qualifizierter Nötigung in sieben Fällen, zwei Versuchen dazu und Diebstahls.

Am 13.02.1987 wurde Herr Seewer vom Strafamtsgericht Bern wegen unzüchtiger Handlungen in acht Fällen im Zeitraum zwischen Mai und Juni 1986 verurteilt. Ebenso wurden vier vollendete Entreiss Diebstähle, die Entwendung eines Personenwagens zum Gebrauch sowie das wiederholte Führen eines Personenwagens ohne Führerausweis juristisch geahndet. Es wurde eine Gefängnisstrafe von 20 Monaten ausgefällt sowie eine ambulante psychotherapeutische Behandlung angeordnet. Das erste Delikt der genannten Tatserie im Jahre 1986 beging er nur 14 Tage nach Entlassung aus dem vorangegangenen institutionellen Rahmen.

Am 15.03.1989 wurde er vom Strafamtsgericht von Seftigen, Belp, wegen Nötigung zu unzüchtigen Handlungen, unvollendeten Versuchs der Nötigung zu einer unzüchtigen Handlung, unanständigen Benehmens, Diebstahls, wiederholten Verstosses gegen das Betäubungsmittel- und Strassenverkehrsgesetz zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt. Dabei handelte es sich u.a. um voyeuristische Übergriffe aber auch um sexuelle Nötigungen unter erheblicher Gewaltanwendung. Bei den acht Diebstählen waren die Opfer immer junge Frauen.

Am 11.06.1992 wurde Daniel Seewer in Bern wegen Unzucht mit einem Kind, versuchter Unzucht mit einem Kind, Diebstahls, Entwendung eines Personenwagens zum Gebrauch, Führens eines Personenwagens ohne Führerausweis zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt. Bei den Opfern handelte es sich in einem Fall um ein 7-jähriges, im anderen um ein 5-jähriges Kind.

Am 19.11.1993 erfolgte eine Verurteilung durch das Strafamtsgericht von Seftigen-Belp, wegen mehrfachem Diebstahls, qualifizierten Diebstahls und Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Es wurde eine 11-monatige Gefängnisstrafe ausgesprochen und eine Therapie mit Androcur angeordnet.

Am 15.09.1997 verurteilte das Kriminalgericht des Bezirks Murten ihn wegen zweifacher Vergewaltigung, sexueller Nötigung, mehrfachen Diebstahls, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, wiederholten Entwendens eines Fahrzeuges zum Gebrauch, Fahrens in angetrunkenem Zustand, Fahrens ohne Führerausweis. Gleichzeitig wurde eine Verwahrung nach aStGB Art 43 angeordnet. Bei einem der Opfer handelte es sich um eine geistig behinderte Frau, wobei das Delikt unter erheblicher Gewaltanwendung und Gewaltandrohung erfolgte.

5. Lebenslauf / Soziales Umfeld

5.1 Lebenslauf:

Daniel Seewer ist mit zwei älteren Schwestern bei seinen Eltern aufgewachsen. Sein Vater sei im Alter von 56 Jahren an Lungenkrebs verstorben als der Klient 17-jährig war. Die Mutter habe früher im Service gearbeitet, mit der Geburt der Kinder jedoch die Arbeit auswärts aufgegeben. Daniel Seewer sei in Bremgarten(BE) in die Schule gegangen und habe vorher 2 Jahre den Kindergarten besucht. Da er verspielt gewesen sei, sei er ein Jahr später als üblich eingeschult worden. Er sei nie gerne in die Schule gegangen und habe sich zwingen müssen, die Hausaufgaben zu erledigen. Damals sei bei ihm eine Legasthenie festgestellt worden, was wohl auch ein Grund für seine Lernschwäche gewesen sei. Danach habe er eine Maurerlehre angetreten, welche mangels genügender Leistungen in der Schule abgebrochen habe. Er habe in der Schule schon begonnen, Schülerinnen auf der Toilette zu beobachten und zuhause seine Schwestern durch das Schlüsselloch. Ein spezieller Kick sei gewesen, zu wissen, dass er beim Beobachten beobachtet werden könne. Dies habe ihn erregt. Nach seiner Einweisung ins Jugendheim Tessenberg am 08.08.1984 (nach seiner ersten Vergewaltigung mit 18 Jahren) habe er die Maurerlehre weiterführen und abschliessen können.

Im Tessenberg habe er eine Freundin gehabt und keine Sexualdelikte begangen. Nach der Entlassung aus dem Haus Tessenberg sei er bei seiner Mutter wohnhaft gewesen und habe als Maurer gearbeitet. Am 03.07.1986 sei er erneut verhaftet worden. Nach der Entlassung aus den Anstalten Witzwil sei er während 16 Monaten als Kellner beschäftigt gewesen, aber nach einer Auseinandersetzung mit dem Vorgesetzten wegen einer Lebensmittelkontrolle sei ihm gekündigt worden. In den Jahren 1996/1997 habe er ein landwirtschaftliches Praktikum im Haus St. Martin absolviert. In diese Zeit seien auch die zwei Vergewaltigungen (02.07.1996 und 06.01.1997) gefallen und die Verwahrung nach Art. 43 aStB angeordnet worden. Es folgten Aufenthalte in Witzwil, St. Johannsen und Bellechasse. 1997-2000 sei

er im Strafvollzug Bellechasse (geschlossener / offener Vollzug) untergebracht gewesen und ab 2000-2005 bis zur Anlasstat erneut im Massnahmenzentrum St. Johannsen. Da sei es dann zu der erneuten Verhaftung nach der Anlasstat im Jahre 2005 gekommen. Nach der Untersuchungshaft im Zentralgefängnis Fribourg sei er am 15.11.2005 in den Thorberg versetzt worden. Am 19.08.2014 erfolgte der Eintritt in die JVA Pöschwies.

5.2 Beziehungen und Kontakte:

Hauptbezugspersonen von Daniel Seewer sind seine Mutter und seine beiden Schwestern, welche ihn auch regelmässig in der JVA Pöschwies besuchen kommen.

6. Vollzugsverhalten

6.1 Verhalten (SoA / Betreuung / Arbeit):

Nach Rechtskraft der angeordneten Verwahrung wechselte die anstaltsinterne sozialarbeiterische Zuständigkeit im Januar 2023 von der FPA (R. Welter) zum V&SW (T. Honegger). In den bisher wenigen Gesprächen mit dem neuen Sozialarbeiter wurde Daniel Seewer als freundlich und offen erlebt. Dabei ging es hauptsächlich um Fragen zur weiteren Vollzugsplanung und auf bitte des Einweisers auch um die Klärung eines allfälligen Wunsches nach einem Anstaltswechsel, welcher von Daniel Seewer jedoch bisher verneint wurde.

Gemäss Rückmeldungen der Wohngruppe sieben (NV-7) verhalte sich Daniel Seewer anständig und korrekt. Er sei eher einzelgängerisch unterwegs und ziehe sich auch gerne auf seine Zelle zurück. Da er die Abläufe, Zeiten der Gruppe und die Strukturen der Anstalt aufgrund der langen Vollzugszeit gut kenne und er diesbezüglich über eine gewisse Alltagsroutine verfüge, mache sich die Demenzentwicklung Wohnbereich bisher weniger bemerkbar. Auffällig seien lediglich die zunehmenden Stimmungsschwankungen. Bezüglich Körperhygiene und Sauberkeit der Zelle seien noch keine Verwahrlosungstendenzen erkennbar.

Laut Rückmeldungen des Werkmeisters mach sich die Demenzentwicklung im Arbeitsbereich stark bemerkbar. Daniel Seewer habe in letzter Zeit Leistungsmässig und auch kommunikativ auffällig stark abgebaut. Sein Wortschatz gehe zusehends verloren und er vergesse die einfachsten Worte oder Namen. Auch mit routinemässigen Arbeitsabläufen habe er plötzlich Mühe und müsse dann neu angeleitet werden. Ebenso könne er auch plötzlich Arbeitsmaterialien oder Werkzeuge nicht mehr richtig benennen. Auch die wechselnden Stimmungsschwankungen und ein von ihm ungewohnter frecher oder provozierender Umgangston mit Angestellten und Insassen werde zuletzt vermehrt wahrgenommen. Man nehme so gut es geht Rücksicht auf ihn und versuche ihn mit einfachen Arbeiten zu beschäftigen, um ihm so lange wie möglich einen sinnstiftenden Arbeitsalltag zu bieten.

6.2 Disziplinierungen: keine verzeichnet

6.3 Besonderes / Bemerkungen:

Im Februar 2023 meldetet der zuständige Werkmeister und auch die Betreuung der Wohngruppe dem Sozialarbeiter, dass bei Daniel Seewer in letzter Zeit sich häufende Verhaltensauffälligkeiten und ein starker Abbau seiner kognitiven Fähigkeiten festgestellt werde, welche evtl. auf eine sich entwickelnde Demenz hindeuten könnten. Bei der Arbeit kenne er plötzlich gewisse Abläufe oder Materialien oder Werkzeuge nicht mehr, die er aber schon lange kenne und ausübe. Er suche beim Kommunizieren auch vermehrt nach den richtigen Worten für normale Gegenstände und müsse diese umschreiben (z.B. Sack für über die Hände = Handschuhe). Auch auf der Wohngruppe seien in letzterer Zeit dieselben Beobachtungen gemacht worden und auch seine zunehmenden Stimmungsschwankungen seinen sehr auffällig. Dementsprechend wurde anfangs März 2023 der Anstaltsarzt darüber informiert, worauf dieser selber erste Tests durchführte und Daniel Seewer dann für einen Untersuch in der Klinik für Neuroradiologie am Universitätsspital Zürich (USZ) anmeldete. Die dortige MRI-Untersuchung vom 28.03.2023 bestätigte den Verdacht und diagnostizierte in verschiedene Hirnbereichen eine Veränderung mit fortgeschrittener Volumenminderung, im Rahmen einer möglichen Alzheimer Entwicklung. Aktuell ist Daniel Seewer noch für eine weitere Abklärung bei der neurologischen Memory Klinik des USZ angemeldet, um die Diagnose bestätigen zu lassen. Nach diesem Untersuch könne aus medizinischer Sicht genauer Auskunft gegeben werden. Die Untersuchungstermine im USZ sind für den 24.08.2023 und den 07.09.2023 vorgesehen.

7. Deliktspezifische Diagnostik

7.1 Gutachten und Diagnose:

Es existieren diverse älter Gutachten aus den Jahren 1991, 1997, 2000, 2001, 2002, 2004, 2005, 2009, 2013

Im aktuellen Gutachten von Dr. med. L. Hiersemenzel vom 25.04.2018 werden folgende Diagnosen gestellt:

- Narzisstische Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F 60.8)
- Multiple Störung der Sexualpräferenz mit voyeuristischen, pädophilen, sadistischen und opfererschreckenden Anteilen (ICD-10: F65.6)
- Psychopathie

Die Diagnose einer dissozialen Persönlichkeitsstörung wird in ihrer Ausprägung als gegeben erachtet, der Schwerpunkt wird jedoch aktuell auf die narzisstische Komponente gelegt. Des Weiteren sieht der Gutachter bei Herrn Seewer das Störungsbild der Psychopathie bei einem PCL-R-Wert von 32 als psychopathologisch hochrelevante Diagnose. Gemäss Gutachter liege keine Abhängigkeitserkrankung mehr vor, weil einerseits die 2004 im Rahmen der Unterbringung im Massnahmenzentrums St. Johannsen gemessenen sechs positiven Alkoholtests zwar positiv waren, aber unter dem 1- Promille-Bereich lagen. Andererseits seien wegen fehlender Konsumereignisse heute die diagnostischen Kriterien für die Diagnose einer Abhängigkeitserkrankung nicht mehr gegeben.

7.2 ROS-Dokumente: keine

8. Deliktspezifischer Behandlungs- / Interventionsverlauf

8.1 Therapie:

Die jahrelangen bisherigen Behandlungsversuche sind erfolglos verlaufen und Daniel Seewer ist aktuell in keine therapeutische Behandlung mehr eingebunden.

8.2 Rückfallpräventive Interventionen / persönliche Entwicklung:

Der Fokus ist aufgrund des rechtskräftigen Verwahrungsvollzuges aktuell nicht auf die Rückfallprävention ausgerichtet, sondern auf eine möglichst sinnstiftende Gestaltung des Vollzugsalltags.

8.3 Legalprognostische Beurteilung:

Die Legalprognose muss aufgrund der fehlenden therapeutischen Behandlungsmöglichkeiten als weiterhin belastet und ungünstig beurteilt werden.

9. Beschlüsse und Ziele der letzten VPK+

Folgende Beschlüsse und Ziele wurden in der letzten VPK+ festgelegt

Ziele: -

Überprüfung: -

10. Diskussion / Haltung

Da der Krankheitsverlauf nicht vorhersehbar ist, kommt man überein, dass Herr Seewer aktuell noch im Gewerbe und im Normalvollzug verbleiben kann, bis die letzten beiden medizinischen Untersuchungen am USZ stattgefunden haben.

Um Herrn Seewer bei vorschreitendem Krankheitsverlauf vor Frustrationserlebnissen im Gewerbe oder im Vollzugsalltag zu schützen, sei jedoch eine zeitnahe Versetzung in die Abteilung Alter und Gesundheit (AGE) anzustreben, da dort individueller auf seine kranheitsbedingten Ressourcen eingegangen werden kann.

Sobald der medizinische Bericht vorliegt soll mit Daniel Seewer ein Gespräch mit dem Arzt und dem Sozialarbeiter geführt werden um mit ihm über die Diagnose zu sprechen und ihn auf den internen Gruppenwechsel vorzubereiten.

Des Weiteren soll auch die einweisende Behörde über den Gesundheitszustand informiert werden, damit diese vorausschauend gegebenenfalls eine alternative Vollzugsform prüfen und eine demenzgerechte Unterbringung für Herrn Seewer suchen könnten.

Ebenso sollten die Angehörigen von Herr Seewer bezüglich einer allenfalls zu installierenden Beistandschaft miteinbezogen werden, um diesen ein Mitspracherecht bei der Errichtung einer Erwachsenenschutzmassnahme zu ermöglichen.

11. Festgelegte Ziele der VPK+ vom 26.07.2023		
	Ziel:	**Mittel:**
1.	Die Vordiagnose der Demenerkrankung ist diagnostisch vollumfänglich abgeklärt und der medizinische Bericht liegt vor.	Untersuchungen am 24.08.2023 und am 07.09.2023 in der neurologischen Memory Klinik des USZ.
2.	Die Familienangehörigen sind über die Diagnose und die weitere Planung informiert.	Kontaktaufnahme/Besprechung mit Angehörigen mittels Gespräch durch den zuständigen Sozialarbeiter.
3.	Die Einweisende Behörde des Kantons Fribourg ist über den Gesundheitszustand und von Daniel Seewer und die Diagnose informiert.	Telefonische Informationen durch Sozialarbeiter, sowie durch Zustellung des VPK+ Protokolls.
4.	Die anstaltsinsterne Unterbringung von Daniel Seewer ist der Diagnose angepasst und eine Unterbringung in der AGE aufgegleist.	Absprachen mit den Bereichen Arbeit, Wohnen und Anmeldung für internen Abteilungswechsel durch den zuständigen Sozialarbeiter.
5.	Die Installation einer Beistandschaft für Daniel Seewer ist mit der einweisenden Behörde unter Miteinbezug der Angehörigen geklärt.	Besprechung/Klärung mit Einweisender Behörde und der Familie von Daniel Seewer durch den zuständigen Sozialarbeiter.

Justizvollzugsanstalt Pöschwies

Sitzungsleitung: Direktor A. Naegeli

Verteiler: FV einweisende Behörde (Postversand)
Direktor, stv. Direktor, Leitung B&S, stv. Leitung B&S, Leitung Sicherheit intern, Leitung Stab, Leitung SoA, Wohngruppe, Werkbereich, AL (3), PLAK, stv. PLAK, DA, Pfarrer (2), BP (2), Laufakte